

**1. Änderungssatzung  
zur  
Hauptsatzung der Gemeinde Dornburg**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dornburg am 24. August 2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dornburg beschlossen:

**1. Änderungssatzung  
zur  
Hauptsatzung der Gemeinde Dornburg in der  
Fassung der Bekanntmachung vom 06. November 2012**

beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 2 **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse** wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

- (3) Veräußerung von bzw. Vergabeentscheidungen zu Grundstücken in Bebauungsplänen gemäß den gemeindlichen Vergaberichtlinien werden dem Haupt- und Finanzausschuss zur abschließenden Beschlussfassung übertragen. Der Haupt- und Finanzausschuss soll zeitnah, wenn möglich innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung durch den Gemeindevorstand, über die Veräußerung/ Vergabeentscheidung beraten. Die Gemeindevertretung wird über den Beschluss in Kenntnis gesetzt.“

**Artikel 2**

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt am Tage der Vollendung seiner Bekanntmachung in Kraft.

Dornburg, den 25. August 2017

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Dornburg

-Höfner-  
Bürgermeister